



Datenschutzordnung

§ 1 Grundlage

Der TSV 1848 Bad Saulgau e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein diese Datenschutzordnung.

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Mitarbeiter/-innen und Teilnehmer/-innen am Sport- und Kursbetrieb sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und ggf. an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt.

Der Hinweis auf die Datenschutzordnung und die Einwilligungserklärung ist Teil des Aufnahmeantrags.

§ 2 Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben gemäß der Satzung verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Geschlecht, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag, ggf. verliehene Ehrungen. Jedem Vereinsmitglied werden dabei eine Mitgliedsnummer und eine Mandatsreferenz (SEPA) zugeordnet.

2. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, können personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet werden, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

3. Mit der Übernahme einer Tätigkeit im TSV 1848 Bad Saulgau e.V. willigt der Mitarbeiter, Schiedsrichter, Übungsleiter ein, dass seine Funktion, sein Name und Vorname auf geeignete Weise veröffentlicht werden.

4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten werden von der Homepage entfernt, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsergebnissen.

6. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds in der Vereinssoftware mit der Kennung "ausgetreten" versehen und ins Archiv der Verwaltungssoftware übernommen. Daten von Personen mit besonderem Interesse (z.B. Funktionsträger, erfolgreiche Spieler) werden nicht gelöscht. Personenbezogene Daten des ausscheidenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffenden, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

7. Die Verarbeitung von Daten auf privater Hardware (z.B. PC, Notebook, Smartphone, USB-Stick, andere mobile Datenträger) ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Nutzer treffen die nach dem Stand der Technik notwendigen technischen Maßnahmen, damit insbesondere Dritte nicht auf die Daten des TSV Bad Saulgau zugreifen können. Nur nach Zustimmung durch die Geschäftsstelle dürfen Daten, die auf privater EDV-Ausstattung gespeichert sind, an Dritte transferiert werden. Die Datenübergabe ist zu dokumentieren.

§ 3 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu bestellen.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe der Geschäftsstelle zugeordnet. Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

2. In der Geschäftsstelle wird die zentrale Datenverarbeitung betrieben. Die eingesetzte Technik und Software entspricht dem Stand der Technik. Dies wird auch durch die Hinzuziehung von Dienstleistern gewährleistet. Regelmäßig werden Datensicherungen durchgeführt. Diese werden an einem anderen Standort aufbewahrt.

3. Der TSV Bad Saulgau setzt eine Mitgliederverwaltungs- und Kursverwaltungssoftware (z.B. Pro Winner) ein. Es ist ein Supervisor einschließlich Vertreter zu benennen, der für die Berechtigungsverwaltung und die regelmäßigen Sicherungen zuständig ist. Die Geschäftsstelle entscheidet über die Weitergabe von Daten an die Funktionsträger des Vereins, an die Abteilungen, Gruppen und an die Kursleiter. Es wird dokumentiert, welche Daten an welche Person und an welche Abteilung exportiert werden.

TSV 1848 Bad Saulgau e.V.

§ 5 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.

2. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

5. Der Vorstand weist darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen und die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

§ 6 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

Der Verein unterhält einen zentralen Auftritt für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung obliegt den Internet-Beauftragten. Änderungen dürfen ausschließlich durch diese, dem Vorstand und dem Administrator vorgenommen werden. Die Internet-Beauftragten sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

Abteilungen, Gruppen und Mannschaften haben für die Einrichtung und den Betrieb eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) Verantwortliche zu benennen. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen der Internet-Beauftragten kann der Vorstand die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts entziehen.

§ 7 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiter/innen im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der verwendeten Daten ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens), stellt der Vorstand eine Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher schriftlich zu versichern, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 8 Kommunikation per E-Mail

Für die Kommunikation per E-Mail werden vereinseigene E-Mail-Accounts eingerichtet. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 9 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

2. Ausscheidende Funktionsträger und Übungsleiter geben personenbezogene Daten auf der Geschäftsstelle ab (nicht direkt dem Nachfolger). Mit Unterschrift bestätigt der Ausscheidende, dass keine personenbezogene Daten (papierne und elektronische) bei ihm verbleiben.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und gegen diese Ordnung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt, ebenso zu einem anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck. Diese Pflicht besteht auch weiter, wenn die oben genannten Personen aus dem Verein ausgeschieden sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Ausschuss am 26.03.2019 beschlossen und tritt mit der Mitgliederversammlung vom **17.05.2019** in Kraft.